VERORDNUNG (EWG) Nr. 1206/82 DES RATES

vom 18. Mai 1982

zur Festsetzung einer Garantieschwelle für Tomatenmark und ganze geschälte Tomaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2), insbesondere auf Artikel 3a Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wurde eine Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse eingeführt. Tritt die in Absatz 5 dieses Artikels genannte Lage ein, so kann die Gewährung der Produktionsbeihilfe auf eine bestimmte Menge begrenzt werden, wobei die gemeinschaftliche Durchschnittserzeugung der letzten Jahre, für die gesicherte Daten verfügbar sind, zugrunde zu legen ist.

Diese Lage droht für Tomatenmark und ganze geschälte Tomaten einzutreten. Daher ist jetzt eine Garantieschwelle für diese Erzeugnisse festzusetzen. Es ist vorzusehen, daß bei ihrer Überschreitung geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

Wegen der besonderen Produktionsmerkmale der betreffenden Erzeugnisse empfiehlt es sich, die Garantieschwelle als eine Menge frischer zur Verarbeitung eingesetzter Erzeugnisse auszudrücken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom Wirtschaftsjahr 1982/83 an wird für jedes Wirtschaftsjahr eine Garantieschwelle festgesetzt. Sie entspricht:

— bei Tomatenmark der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs einer Menge von 2 987 850 Tonnen frischer Tomaten,

— bei ganzen geschälten Tomaten der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs einer Menge von 1 307 150 Tonnen frischer Tomaten.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Garantieschwellen überschritten, so trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission die entsprechenden Maßnahmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.